

Satzung zur 1. vereinfachten Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 0406 der Gemeinde Hinte

Aufgrund des § 1 Abs. 3 i.V. mit § 2 Abs. 6 und § 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), ber. S. 3617), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) i.V. mit § 1 der Nieders. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.6.1978 (Nds. GVBl. S. 560), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22.12.1982 (Nds. GVBl. S. 545) und des § 40 der Nieders. Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.6.1982 (Nds. GVBl. S. 229), hat der Rat der Gemeinde Hinte

folgende 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0406 als Satzung beschlossen:

§ 1

Die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 0406 festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche "Fußweg" Teilfläche des Flurstückes 17/34 (Ringstraße Haus-Nr. 26) und zum Flurstück 17/35 (Ringstraße Haus-Nr. 24) wird auf eine Planungsbreite von 2,00 m verringert. Die südliche Straßenbegrenzungslinie des Fußweges bleibt dabei unverändert, so daß die nördliche Straßenbegrenzungslinie um 2,00 m bzw. 3,00 m in südlicher Richtung verschoben wird.

§ 2

Für den aus der öffentlichen Verkehrsfläche entlassenen Grundstücksteil gelten die Baugebietsfestsetzungen des nördlich angrenzenden Bereiches.

§ 3

Der Geltungsbereich dieser Änderung bezieht sich auf das Flurstück 17/34 der Flur 5, Gemarkung Hinte und liegt an der westlichen Seite der Ringstraße im Einmündungsbereich der Koppelstraße.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich in Kraft.

Hinte, den *17.11.1983*

Gemeinde Hinte

Kampfer
- Bürgermeister -



Diri
- Gemeindedirektor -